OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450504/3/MZ

Datum:
Linz, 25. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des CB, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 29. April 2019, GZ: 811-6/ XXX, betreffend Feststellung von Kanal- und Wassergebühren

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid gemäß § 279 BAO ersatzlos aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Rückzahlung der bis dato zu viel bezahlten Gebühren wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Antrag auf Absehen von Eingabegebühren wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen die gefassten Beschlüsse ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Datum vom 29. April 2019 erging gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) ein Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit folgender Bezeichnung und folgendem Spruch:

„Feststellungsbescheid Kanal- und Wassergrundgebühren

Gemäß den Bestimmungen der Kanal- und Wassergrundgebühren 2018 der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren folgender

Spruch:
Auf Grund der Eingabe [des Bf] vom 01.08.2017 wird festgestellt, dass für das Grundstück der Liegenschaft „XXX“ Nr. XXX und .X EZ XX, KG XXXX G gemäß § 1 Abs. 2 der Wasser- und Kanalbenützungsgebührenordnung 2018 (in kürze Benützungsgebühren genannt), nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Unterlagen, keine Neueinstufung der Bemessungsgrundlage erfolgt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen].

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

I.3. Aufgrund der Beschwerde erging am 3. Juli 2019 eine Beschwerdevorentscheidung, mit der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

I.4. Aufgrund der Beschwerdevorentscheidung wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag gestellt. Im Vorlageantrag wurden folgende Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt:

„1. Auf eine mündliche Verhandlung vor Ort zu Beweis meiner Behauptungen

2. Einstufung der Grundgebühren für Wasser und Kanal auf Basis der Bemessungsgrundlage 170,8m², in eventu 273,14m²

3. Rückzahlung der bis dato zuviel bezahlten Gebühren

4. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung betreffend Entstehens der Wasser und Kanal Gebührenpflicht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung

5. Absehen von den Eingabegebühren [...]“

I.5. Mit Schreiben vom 23. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Zu Bescheiden im Sinne des § 92 Abs 1 BAO gehören auch feststellende Bescheide ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage. Ein Feststellungsbescheid hat nämlich auch über Rechte und Rechtsverhältnisse zu ergehen, wenn dies von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen (*Ritz*, BAO[6], § 92 Rz 8 mit der dort zitierten Judikatur).

Ein rechtliches Interesse, das die Erlassung eines Feststellungsbescheides rechtfertigt, besteht dann nicht, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zu entscheiden ist (*Ritz*, BAO[6], § 92 Rz 15 mit der dort zitierten Judikatur VwGH). Für Feststellungsbegehren gilt daher der Grundsatz der Subsidiarität. Ein Feststellungsbescheid ist nicht zu erlassen, wenn die Erlassung eines Abgabenbescheides möglich ist (*Ritz*, BAO[6], § 92 Rz 15 mwN; zB VwGH 25.8.2005, 2004/16/0281).

Im vorliegenden Fall begehrte der Bf eine Neueinstufung der Grundgebühren im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen a. d. Gusen vom 30. Juni 2016, mit der die Wasserbenützungsgebührenordnung neu erlassen wird (in der Folge kurz: „Wasserbenützungsgebührenordnung“) und im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen a. d. Gusen vom 30. Juni 2016, mit der die Kanalbenützungsgebührenordnung neu erlassen wird (in der Folge kurz: „Kanalbenützungsgebührenordnung“). Der Bf begründet dies im Wesentlichen damit, dass sich die Bemessungsgrundlage für diese Gebühren geändert habe und demnach geringere Abgaben festzusetzen gewesen wären und beantragte er eine Rückzahlung der nach seiner Rechtsansicht zu Unrecht bislang bezahlten Gebühren.

Bei den gegenständlichen Abgaben nach § 1 Wasserbenützungsgebührenordnung und § 1 Kanalbenützungsgebührenordnung handelt es sich, wie sich aus den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Wasserbenützungsgebührenordnung bzw der Kanalbenützungsgebührenordnung ergibt, um keine Selbstbemessungs- oder Selbstberechnungsabgaben. Diese Abgaben sind daher gem § 198 Abs 1 BAO mit Abgabenbescheiden festzusetzen. § 198 Abs 2 BAO normiert in diesem Zusammenhang eindeutig, dass über die Art und Höhe der Abgaben, den

Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) im Abgabenbescheid abzusprechen ist.

Somit ist über das Anbringen des Bf, wonach den in Rede stehenden Abgaben eine neu zu ermittelnde Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen sei, in einem Abgabenbescheid abzusprechen.

Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich jedoch nicht um einen solchen Abgabenbescheid, sondern um einen Feststellungsbescheid. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ihm die für Abgabenbescheide gesetzlich normierten Spruchbestandteile fehlen. Auch sind der Spruch sowie die Bezeichnung des Bescheids dahingehend eindeutig, dass die belangte Behörde keine Abgabe festsetzen, sondern nur eine Feststellung treffen wollte.

Feststellungsbescheide sind jedoch nur dann zu erlassen, wenn die Erlassung eines Abgabenbescheides nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

Auf die inhaltlichen Beschwerdepunkte war daher nicht mehr einzugehen.

II.2. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

§ 254 BAO normiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl § 93 Abs 3 lit b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

Daher ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

II.3. Zum Antrag auf Rückzahlung der bis dato zu viel bezahlten Gebühren:

Das Verwaltungsgericht erkennt gemäß Artikel 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1), gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2) sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3).

Der Antrag auf Rückzahlung der bis dato zu viel bezahlten Gebühren ist auf einen Realakt gerichtet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist jedoch nicht für die Vornahme von Rückzahlungen zuständig, weil dieses lediglich rechtsprechende Tätigkeit entfaltet, aber keine Realakte setzen kann.

Daher ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

II.4. Zum Antrag auf Absehen von den Eingabegebühren:

Eingaben in Abgabensachen bei den Verwaltungsgerichten der Länder unterliegen gemäß § 14 TP 6 Z 4 Gebührengesetz 1957 ex lege nicht der Eingabegebühr.

Daher ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

II.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II.6. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird im Hinblick auf das noch durchzuführende Verfahren zur Abgabenfestsetzung folgendes festgehalten:

§ 115 Abs 1 BAO enthält die grundsätzliche Anordnung an die Abgabenbehörde, Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Zu erforschen ist die materielle Wahrheit (Untersuchungsgrundsatz). Dabei besteht die amtswegige Ermittlungspflicht der Abgabenbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes (vgl *Ritz*, BAO^6, § 115 Rz 4 ff). In diesem Sinne wird sich die belangte Behörde mit dem Vorbringen des Bf, dass die von der Behörde für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gebühren herangezogenen Pläne nicht den Tatsachen entsprechen, konkret näher auseinander setzen und gegebenenfalls noch weitere Ermittlungsschritte – wie etwa eine Vermessung durch einen Bausachverständigen – setzen müssen. Auf die Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige an die Strafbehörde, wenn relevante Abweichungen vom Baukonsens festgestellt werden sollten, wird aufmerksam gemacht.

Weiters ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung bei abgabenrechtlichen Begünstigungstatbeständen – wie etwa bei einer Ermäßigung einer Abgabe in Abhängigkeit der Nutzung eines Wirtschaftsguts durch den Abgabepflichtigen – gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund tritt. Der eine Begünstigung in Anspruch nehmende Abgabepflichtige hat also selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf welche die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (VwGH 26.2.2002, 2000/17/0252). Dem Antragsteller fällt die Behauptungslast und diesbezügliche Konkretisierungspflicht (erhöhte Mitwirkungspflicht) zu. Er hat alle maßgeblichen Umstände überzeugend darzulegen (VwGH 28.2.2000, 99/17/0416; VwGH 23.10.2000, 2000/17/0069). Will der Bf sich daher – wie sich aus dem vorliegenden Akt zeigt – eine Befreiungsbestimmung für Teilbereiche eines Gebäudes geltend machen, wird er

unter anderem auch konkrete Vorbringen zu der von ihm ausgeübten gewerblichen Tätigkeit (etwa zur Art und Umfang) und wie die jeweiligen Gebäudeteile durch ihn im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit genutzt werden, in einer Art und Weise zu erstatten haben, die eine Prüfung seiner Angaben durch die Behörde möglich macht.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshofs (siehe auch die zitierten Erkenntnisse). Auch in Hinblick auf die durch den Bf gestellten Anträge haben sich keine Hinweise auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung ergeben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer